



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 18 vom 16.08.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Wasserrecht; **267**
Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen,
Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen,
Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener
Graben und den Wangenbacher Bach
Hier: Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bruckfeld“ in Attenhofen
in den Stixengraben

Markt Painten

- Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des **270**
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sonstiges

- Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches **271**
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Siegenburg für das **271**
Haushaltsjahr 2024



Bekanntmachungen des Landratsamtes

44-641-R-AT 28

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachtershofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach

Hier: Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bruckfeld“ in Attenhofen in den Stixengraben

Bekanntmachung

Die Gemeinde Attenhofen beantragt zum Zwecke der Erschließung des am südlichen Ortsrand von Attenhofen befindlichen Wohnbaugebiets „Bruckfeld“ unter Vorlage entsprechender Planunterlagen des Planungsbüros Halbinger, Furth vom 24.03.2023, ergänzt durch Unterlagen vom 10.11.2023 für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bruckfeld“ in den Stixengraben die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Das Niederschlagswasser soll über die bestehende und bereits wasserrechtlich behandelte Einleitungsstelle **RE 3 (Fl.-Nr. 13, Gemarkung Attenhofen)** in den Stixengraben eingeleitet werden.

Im Zuge des Vorhabens ist die bestehende gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachtershofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach (siehe Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 20.06.2018, Nr. 44-641-AT 3 in der Fassung des Bescheides vom 27.02.2023, Nr. 44-641-R-AT 28) berührt und entsprechend abzuändern.

Das überplante Gebiet soll im Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal) entwässert werden. Das auf den einzelnen Bauparzellen anfallende Oberflächen-/Regenwasser wird über Zisternen gepuffert und gedrosselt einer Regenrückhalterigole zugeführt. Das auf den sonstigen Flächen anfallende Regenwasser wird direkt in die neue Regenwasserrigole an der Pfarrer-Schmid-Straße (KEH 31) mit Drosselschacht eingeleitet. Von der Rigole wird das Niederschlagswasser gedrosselt (18 l/s) über einen neuen Regenwasserkanal zum bestehenden Regenwasserkanal geführt.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des Niederschlagswassers aus den Bereichen des Baugebietes „Bruckfeld“ in den Stixengraben.

Der bestehende Regenwasserkanal leitet das gesammelte Niederschlagswasser über den Dorfanger zum Stixengraben. Die Einleitung in den Stixengraben erfolgt auf dem **Grundstück Fl.-Nr. 13, Gem. Attenhofen** (Einleitungsstelle Attenhofen RE 3).

Durch das Vorhaben wird die genehmigte Einleitungsmenge bei der Einleitungsstelle um 18 l/s auf 45 l/s erhöht.

Für die Einleitungsstelle **Attenhofen RE 3** ergibt sich künftig das Folgende:

Ortsteil/ Bereich	Undurchlässige Fläche A _u (ha)	Rückhaltung	Einleitungs- menge beim Bemessungs- regen (l/s)	Einleitung in
Attenhofen RE 3	1,8		45	Stixengraben Fl.-Nr. 13, Gem. Attenhofen
Baugebiet „Bruckfeld“	1,21	Rückhalterigole V = 327,4 m ³ Zisternen in den ein- zelnen Parzellen mit insg. 96,1 m ³		

Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Kelheim ist für die beantragte Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Stixengraben stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Anpassung einer bereits erteilten gehobenen Erlaubnis vom 20.06.2018, Nr. 44-641-AT 3 in der Fassung des Bescheides vom 27.02.2023, Nr. 44-641-R-AT 28 nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben nicht eröffnet.

Verfahren

Gemäß §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), Art. 27a BayVwVfG wird das Verfahren hiermit bekannt gemacht mit den folgenden Hinweisen:

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit von **Montag, 26.08.2024 bis Mittwoch, 25.09.2024**, (Auslegungsfrist)
 - a) beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Staatl. Abfall- und Bodenschutzrecht, Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nr. 04.05) und
 - b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2 a, 84048 Mainburg (1. OG, Zimmer Nr. 101)

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Zur Einsichtnahme dieser Unterlagen ist eine vorherige Terminvereinbarung wünschenswert.

Darüber hinaus werden sowohl die Bekanntmachung, als auch die Antrags- und Planunterlagen gem. Art. 27a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite des Landkreises Kelheim unter folgendem Link:

<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen>

bereitgestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis **einschließlich Mittwoch, 09.10.2024** (Einwendungsfrist) beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (Poststraße 2 a, 84048 Mainburg) schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung), Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist beim Landratsamt Kelheim oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (z. B. mit einfacher E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet (poststelle@landkreis-kelheim.de oder an poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahme ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne dessen Anwesenheit im Erörterungstermin verhandelt werden kann.

Über die fristgerechten Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Sollte innerhalb der festgesetzten Frist kein Beteiligter Einwendungen erheben, beabsichtigt das Landratsamt Kelheim in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) über das Vorhaben zu entscheiden

Ein Erörterungstermin wird – soweit erforderlich – gesondert festgesetzt. Anstelle eines physischen Erörterungstermins kann das Landratsamt Kelheim gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) eine Online-Konsultation durchführen.

Kelheim, 06.08.2024
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Marktgemeinde Painten erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.0 August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 (KrAbl. Nr. 10 vom 22.05.2020)

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

„Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Painten, den 11. Juli 2024

MARKT PAINTEN

Raßhofer
1. Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch 3401422005
lautend auf Maria Schwarz
ist verlorengegangen.

Die Kreissparkasse Kelheim erlässt gem. Art. 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde innerhalb von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung ab, bei der Kreissparkasse Kelheim anzumelden. Werden an der Urkunde während dieser Frist keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches.

HAUSHALTSSATZUNG **des Schulverbandes Siegenburg für das** **Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.459.800,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	141.950,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der gesamte ungedeckte Bedarf des Schulverbandes Siegenburg beträgt 1.135.650,00 Euro. Die Verteilung erfolgt auf die Gesamtzahl der Schüler der Herzog-Albrecht-Schule (339 Schüler zum Stichtag 01.10.2023). Ein Betrag in Höhe von 629.800,00 Euro wird von den Wohnsitzgemeinden der Grundschulkindern in Form einer Kostenerstattung gedeckt.

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 498.300,00 Euro festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 7.550,00 Euro festgesetzt.
- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2023) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2023 von insgesamt 151 Schülern (ohne Gast-schüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

3.300,00 €	Verwaltungsumlage
50,00 €	Investitionsumlage
<hr/>	
3.350,00 €	Gesamtumlage
<hr/> <hr/>	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Siegenburg, den 13.08.2024

Schulverband Siegenburg

Dr. Johann Bergermeier
Erster Vorsitzender